

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.83 vom 22. Mai 2014

BS Appellationsgericht, 2014-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2014.83

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.83 du 22 mai 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.83 del 22 maggio 2014

Erwägungen

E. 1

Verfügungen und Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte unterliegen der Beschwerde nach Art. 39 Abs. 1 JStPO i.V.m. Art. 393 ff. StPO. Zu deren Beurteilung ist das Appellationsgericht als Einzelgericht zuständig (§ 17 lit. a EG StPO; § 73a Abs. 1 lit. a GOG). Die Kognition des Beschwerdegerichts ist frei und nicht auf Willkür beschränkt (Art. 393 Abs. 2 StPO). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

2.1 Ein Gutachten dient der Ermittlung des Sachverhalts. Grundsätzlich hat ein Gutachten fehlendes fachliches Wissen der Gerichte bei der Abklärung des Sachverhalts zu ersetzen. Die Frage, ob eine Begutachtung notwendig ist, ist aufgrund eines objektiven Massstabs zu beantworten und liegt im Rahmen der freien richterlichen Beweiswürdigung im pflichtgemässen Ermessen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts. Der Beizug einer sachverständigen Person ist dann angezeigt, wenn es zur Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts besonderer Kenntnisse bedarf (vgl. Marianne Heer, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, Art. 182 N 2 ff.).

2.2 Der Beschwerdeführer moniert, es sei nicht zulässig und es gebe keine Gründe mittels des forensisch-psychiatrischen Gutachtens Fragen zu beantworten, welche über die Frage hinausgehen, ob die Schuldfähigkeit und das Erinnerungsvermögen durch den Alkoholkonsum beeinträchtigt gewesen seien. Da beim Beschwerdeführer keine Anhaltspunkte für eine psychische Störung vorliegen würden, sei es auch nicht zulässig, ein Gutachten mit der Frage nach einer psychischen Störung in Auftrag zu geben und die Gesundheit des Beschwerdeführers abzuklären bzw. nach einer psychischen Störung des Beschwerdeführers zu forschen.

2.3 Wie oben ausgeführt, dient ein Gutachten der Ermittlung des Sachverhalts. Sofern die Untersuchungsbehörde Zweifel an der Schuldfähigkeit einer Person hat, muss sie eine Begutachtung anordnen. Vorliegend war der Beschwerdeführer zur Zeit der ihm vorgeworfenen Delikte erheblich alkoholisiert. Weder bestreitet der Beschwerdeführer die ihm zu Last gelegten Delikte, noch gibt er diese explizit zu. Vielmehr macht er geltend, sich nicht mehr erinnern zu können. Dass sodann diese Erinnerungslücken durch die starke Alkoholisierung ausgelöst wurden, ist ebenfalls nicht erstellt. Möglich ist auch, dass die geltend gemachten Erinnerungslücken auf andere oder zusätzliche Ursachen zurückzuführen sind. Mit der Begutachtung des Beschwerdeführers soll abgeklärt werden, wie stark seine Beeinträchtigung zur Tatzeit gewesen ist und welche Gründe für die vom

Beschwerdeführer geltend gemachten Erinnerungslücken verantwortlich sind. Ein Gedächtnisausfall ist, falls nicht organisch bedingt, eine psychische Störung. Die erste Frage im Gutachtensauftrag, die darauf abzielt zu prüfen, ob überhaupt eine derartige Störung vorlag, musste daher so gestellt werden. Für die Abklärung dieser Fragen ist die angeordnete Begutachtung absolut geeignet. Daher kann auch der Argumentation des Beschwerdeführers in seiner Replik, durch die Erstellung eines Gutachtens könnten keine zusätzlichen Erkenntnisse gewonnen werden, nicht gefolgt werden.

E. 3

Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 400.■ zu tragen (Art. 44 Abs. 2 JStPO i.V.m. Art. 428 Abs. 1 StPO). Dem amtlichen Verteidiger des Beschwerdeführers, lic. iur. [...], Advokat, ist eine angemessene Entschädigung für das Beschwerdeverfahren auszurichten. Mangels Einreichung einer Honorarnote ist dessen Aufwand zu schätzen, wobei ein Aufwand von 4 Stunden als angemessen erscheint. Dementsprechend ist dem Verteidiger ein Honorar in der Höhe von CHF 800.■ (einschliesslich Auslagen, zuzüglich 8% MWST) auszurichten). Der Beschwerdeführer und dessen Eltern werden in den gesetzlich umschriebenen Fällen rückzahlungspflichtig (Art. 25 Abs. 2 Satz 2 JStPO und Art. 135 Abs. 4 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.